



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 2013

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20330	5. 11. 2013	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	522
203310	5. 11. 2013	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	522
		RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr	
2374	8. 11. 2013	Wohngeld	522
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	14. 10. 2013	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	522
7861	7. 11. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	522
79023	6. 11. 2013	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 12) ,	523

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
8. 11. 2013	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	526
12. 11. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main	526
12. 11. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main	526
18. 11. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Kroatien in Düsseldorf	526
	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
8. 11. 2013	RdErl. – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	526

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18. 11. 2013	Bek – 1. Bildung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland und der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, 2. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen	527
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
29. 11. 2013	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 11. 12. 2013	528
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
29. 11. 2013	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 11. 12. 2013	528

I.**20330**

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV –
v. 5.11.2013

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,25“ durch den Betrag „7,42“, der Betrag „8,04“ durch den Betrag „8,23“, der Betrag „9,20“ durch den Betrag „9,41“, der Betrag „10,22“ durch den Betrag „10,46“ und der Betrag „10,90“ durch den Betrag „11,15“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,35 Euro“ durch den Betrag „4,45 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2013“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2013 S. 522

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV –
v. 5.11.2013

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,25“ durch den Betrag „7,42“, der Betrag „8,04“ durch den Betrag „8,23“, der Betrag „9,20“ durch den Betrag „9,41“, der Betrag „10,22“ durch den Betrag „10,46“ und der Betrag „10,90“ durch den Betrag „11,15“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,35 Euro“ durch den Betrag „4,45 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2013“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2013 S. 522

2374**Wohngeld**

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.5-4082-889/13 –
v. 8.11.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13.5.2005 (MBl. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.11.2012 (MBl. NRW. S. 740), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Auf die Anlage „Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum“ kann verzichtet werden, wenn durch Vorlage des Mietvertrages,

des letzten Mieterhöhungsschreibens und der letzten drei Mietüberweisungsbelege alle Angaben über Inhalt und Beginn des Mietverhältnisses sowie die Miethöhe hinreichend nachgewiesen werden können; dies gilt auch bei Erstanträgen auf Wohngeld.“

- b) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu den Sätzen 8 und 9.
2. In Nummer 7.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 84 LBG oder § 14 BAT“ durch die Wörter „§ 48 BeamStG oder § 3 Absatz 7 TV-L“ ersetzt.
 3. Die bisherigen **Anlagen 1** und **2** werden durch die neu gefassten **Anlagen 1** und **2** ersetzt, welche in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.
 4. Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 522

7817

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung einer
integrierten ländlichen Entwicklung**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B 2 0228.22901 –
v. 14.10.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18. März 2008 (MBl. NRW. S. 338), der zuletzt durch RdErl. vom 3. April 2012 (MBl. NRW. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5.1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.
2. In Nummer 8.6 wird die Angabe „2.1.2.4“ durch die Angabe „2.1.2.1“ ersetzt.
3. In Nummer 12 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 522

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten
im landwirtschaftlichen und landwirtschafts-
nahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IIB2-2570.01 –
v. 7.11.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. Mai 2007 (MBl. NRW. S. 398), der zuletzt durch RdErl. vom 8. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.5 wird jeweils das Wort „Bevolligungszeitraumes“ durch das Wort „Durchführungszeitraums“ ersetzt.
2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8.
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 522

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 12)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 20-64-00.01 –
v. 6.11.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. August 2009 (MBl. NRW. S. 415), der zuletzt durch RdErl. vom 15. Februar 2012 (MBl. NRW. S. 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
2. In der Nummer 5 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 (Stand 30.10.2013) ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Entwurf EO`14 - Anlage Entgelte

3.2	Entgelte für Einzelleistungen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	145,84 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,89 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,95 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,13 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,89 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,30 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	42,95 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,55 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	7,68 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	17,11 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	12,78 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,15 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,85 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,43 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,27 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,94 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	77,23 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	77,23 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	53,27 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,92 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,80 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,92 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	61,13 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	1,04 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	70,20 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	77,23 €/Std.
17	Waldwertschätzung	77,23 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	58,24 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	113,85 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben
21	Motorsägeschulungen für Waldbesitzer	134,95 €/Person/Kurs
22	Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen	38,61 €/angefangene halbe Std.
23	Entgelt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm des LB WH	Seminargebühr in €
24	Mitwirkung bei externen Audits (PEFC/FSC/Sonstige)	70,20 €/Std.
25	Sonstige Dienstleistungen	
	a) mittlerer Dienst	53,27 €/Std.
	b) gehobener Dienst	70,20 €/Std.
	c) höherer Dienst	77,23 €/Std.

Anlage 1 zum RdErl. vom 20.8.2009
Stand 30.10.2013

Entwurf EO`14 - Anlage Entgelte

3.3	Entgelte für die technische Betriebsleitung	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald gem. Nummer 3.2 – 11 a, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 8,87 €/ha/Jahr 8,71 €/ha/Jahr
2	Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers gem. Nummer 3.2 – 11 b Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 5,77 €/ha/Jahr 5,67 €/ha/Jahr

3.5	Entgelte für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Grundbeträge:	
	bis 50 ha Forstbetriebsfläche	5,79 €/ha/Jahr
	über 50 bis 100 ha Forstbetriebsfläche	10,72 €/ha/Jahr
	über 100 bis 200 ha Forstbetriebsfläche	21,45 €/ha/Jahr
	über 200 bis 500 ha Forstbetriebsfläche	35,14 €/ha/Jahr
	über 500 bis 800 ha Forstbetriebsfläche	46,46 €/ha/Jahr
	über 800 ha Forstbetriebsfläche	61,96 €/ha/Jahr
2	Steigerungsbeträge	
	- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste gem. Nummer 1.1 Pkt. 2	
	nach Festmaß	1,45 €/m³/f
	nach Raummaß	0,45 €/m³/r
	- stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,13 €/m³/f Gesamtlos
	- Holzverkauf (Nummer 3.2 Pkt. 6a - g)	
	a) bei Sammelverkäufen	1,24 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen	3,72 €/m³/f
	bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m³/f)	
	c) mit Verkaufsabwicklung	8,31 €/m³/f
	d) ohne Verkaufsabwicklung	6,20 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,06 €/Stamm
	bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz	
	f) mit Verkaufsabwicklung	3,33 €/m³/f
	g) ohne Verkaufsabwicklung	1,66 €/m³/f
	- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 3.2 Pkt. 7) ohne Verkaufsabwicklung	0,11 €/m³/f
	- technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1)	je ha Forstbetriebsfläche
	a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche	4,37 €/ha/Jahr
	b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	4,30 €/ha/Jahr
	- Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle, falls die Zusatzleistung Holzverkauf gem. Nummer 1.1 Pkt. 6 nicht in Anspruch genommen wird	28,31 €/Std. bzw. 0,34 €/m³/f

3.6	Entgelte für die Forsteinrichtung	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
3	Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten	4,24 €/ha

II.**Ministerpräsidentin****Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –
v. 8.11.2013

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Manfred **Deselaers**, Oswiecim (Polen)
- Heinz **Fennekold**, Dortmund
- Philomena **Franz**, Bergisch Gladbach
- Staatsminister a.D. Dr. Axel **Horstmann**, Herford
- Van Ri **Nguyen**, Mönchengladbach
- Professor Dr. Walter **Schmitz-Valckenberg**, Köln
- Marga **Spiegel**, Münster
- Werner **Stump**, Kerpen

– MBl. NRW. 2013 S. 526

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Indien in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.01 – 1/13 –
v. 12.11.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raveesh Kumar am 6. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Taranjit Singh Sandhu, am 12. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 526

**Berufskonsularische Vertretung
der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.65 – 1/13 –
v. 12.11.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chukwuma Eziaghighala am 6. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NRW. 2013 S. 526

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Kroatien in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.28 – 4/13 –
v. 18.11.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kroatien in Düsseldorf ernannten Herrn Zvonko Plecas am 15. November 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vjekoslav Krizanec, am 30. Juli 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 526

**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Leistungsberechtigte,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V A 2 – 5204.10 –
v. 8.11.2013

Aufgrund des § 27b Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2013 (GV. NRW. S. 381), setze ich ab 1. Januar 2014 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,60 €
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	9,20 €
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,50 €
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	18,40 €
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	22,90 €
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	27,50 €
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	32,10 €
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	36,60 €
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	45,50 €
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	49,90 €
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	59,20 €
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	63,50 €

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gemäß § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 105,57 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19. November 2012 (MBl. NRW. S. 716) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2013 S. 526

III.

Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe

1. Bildung der

14. Landschaftsversammlung Rheinland und der

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

2. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen

Gem. Bek. d. Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe
v. 18.11.2013

1. Bildung der 14. Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch Runderlass vom 18. November 2003 (MBL.NRW. S. 1522/SMBL.NRW. 2022), geändert durch Runderlass vom 16. Juni 2009 (MBL.NRW. S. 272, ber. S. 321) für das Verständnis des § 7b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses sind die Landschaftsverbände gehalten, die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände (kreisfreie Städte, Kreise und Städte-Region Aachen) wählen innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des betreffenden Landschaftsverbandes aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Landschaftsversammlung

Wählbar (mit der Erststimme) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat sind unter Ziffer 2.3.2 aufgeführt.

1.3 Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann wegen der Einreichungsfrist für die Reservelisten

**frühestens am 23. Juni 2014 und muss spätestens
bis zum 09. August 2014**

durchgeführt werden (vgl. § 7b Absatz 1 Satz 1 LVerbO und Ziffer 5 Runderlass des Innenministeriums).

2. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen

2.1 Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 7b Absatz 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständi-

gen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 16. Juni 2014

beim Direktor/bei der Direktorin des jeweils betreffenden Landschaftsverbandes einzureichen.

Anschriften:

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
– Landeshaus –
50679 Köln

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Wolfgang Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
– Landeshaus –
48133 Münster

2.2 Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke bei den Landschaftsverbänden einzureichen. Die Reservelisten-Vordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom jeweiligen Landschaftsverband sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums vom 18. November 2003, geändert durch Runderlass vom 16. Juni 2009 (MBL.NRW. S. 272, ber. S. 321)). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes erlauben.

2.3.2 Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7b Absatz 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden,
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,
- c) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und StädteRegion Aachen)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministeriums unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5 Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitglieds-körperschaften – vgl. § 7b Absatz 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7b Absatz 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachrückten Kandidaten (§ 7b Absatz 6 Satz 3 LVerbO).

Köln, den 18.11.2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

Münster, den 14.11.2013

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 527

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 11.12.2013

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 29.11.2013

Am Mittwoch, 11.12.2013, 11.05 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.9.2013
3. Wahlen zu den Gremien des VRR
4. Änderung der Satzung der VRR AöR
5. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2014
6. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2014
8. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.9.2013
11. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. November 2013

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2013 S. 528

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 11.12.2013

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 29.11.2013

Am Mittwoch, 11.12.2013, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.9.2013
5. Sachstandsbericht
6. Änderung der Satzung der VRR AöR
7. Wirtschaftsplan der VRR AöR für das Jahr 2014
8. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014
9. Wirtschaftsplan des NVN für das Jahr 2014
10. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2014
11. Verbundetat 2014 (vorläufig)
12. Ergebnisrechnung 2012
13. SPNV-Etat 2014
14. Umlagensatzung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014
15. Änderung der Ausbildungsverkehr-Richtlinie
16. Änderung der Fahrzeugförderungsrichtlinie
17. Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems
18. Änderung der Sozialticket-Richtlinie
19. Tarifeangelegenheiten
20. Bestellung eines beratenden Mitgliedes des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR

Nicht öffentlicher Teil

21. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.9.2013
22. Interne AöR-Angelegenheiten
23. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. November 2013

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2013 S. 528

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569